

VEREINSSATZUNG

Deutsche Gesellschaft für Jobcoaching^{AP} e.V.

Inhalt

Dieses Dokument enthält die Satzung der

„Deutsche Gesellschaft für Jobcoaching^{AP} e.V.“ vom 14.11.2025

Sven Kornwinkel und Thomas Henke

Inhalt

§ 1 Deutsche Gesellschaft für Jobcoaching ^{AP} , Düsseldorf, 2022	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Selbstlosigkeit	3
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 5 Beiträge	4
§ 6 Organe	4
§ 7 Vorstand	4
§ 8 Mitgliederversammlung	5
§ 9 Satzungsänderung	6
§ 10 Niederschrift	6
§ 11 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung	6
§ 12 Schlussbestimmungen	7

§ 1 Deutsche Gesellschaft für Jobcoaching^{AP}, Düsseldorf, 2022

1. Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Jobcoaching^{AP}“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

4. Der Verein ist ein Zusammenschluss von qualifizierten Jobcoaches^{AP}, die aktiv Jobcoaching^{AP} gemäß den Qualitätsstandards des „Forum Qualitätsnetzwerk Jobcoaching^{AP}“ durchführen oder von den Inklusions- und Integrationsämtern auf Grund ihrer langjährigen Tätigkeit anerkannt sind.
5. Zweck des Vereins ist die „Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung (im Folgenden „Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf“ genannt) am Arbeitsleben, durch die Verbesserung des „Unterstützungsangebotes Jobcoaching^{AP}“ im beruflichen Umfeld in der Region Deutschland.
6. Der Verein erfüllt diesen Zweck insbesondere durch:
 - a. die Optimierung der Zusammenarbeit und des Austausches der Mitglieder, unter anderem zu den Themen Qualifizierung, Qualitätsstandards, Qualitätssicherung und Versorgungsbereitschaft
 - b. die Förderung der Kooperation seiner Mitglieder in fachlicher und berufspolitischer Hinsicht, z.B. auf dem Gebiet der Fortbildung und Information seiner Mitglieder
 - c. die Vertretung der Mitglieder gegenüber Institutionen wie den Inklusions- und Integrationsämtern, den Krankenkassen oder anderen Kostenträgern
 - d. die Information von Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf, Unternehmen und der Bevölkerung zum Thema Jobcoaching^{AP},
 - e. die Steigerung der Qualität der Jobcoachingangebote zur Förderung der Inklusion von Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf in die Gesellschaft.
7. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §52 der Abgabenordnung Abschnitt „Gemeinnützige Zwecke“, Absatz 2, Ziffer 7 „Förderung der Berufsbildung...“ und Ziffer 10 „Förderung der Hilfe für Behinderte...“, in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Selbstlosigkeit

8. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und führt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.
9. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon ist der Aufwandsersatz im Rahmen der Vorschriften des BGB und den jeweiligen steuerlichen Vorschriften für Mitglieder, die Tätigkeiten für oder im Interesse des Vereins wahrnehmen.
10. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen erhalten.
11. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

12. Mitglieder des Vereins sind: a) Gründungsmitglieder, b) durch Beschluss des Vorstands aufgenommene aktive Mitglieder **und Mitglieder in Qualifizierung**, c) Fördermitglieder und d) Ehrenmitglieder, die durch Beschluss des Vorstandes ernannt werden.
13. Aktives und stimmberechtigtes Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche Person werden, die Jobcoaching^{AP} durchführt oder durchgeführt hat und von den Inklusions- und Integrationsämtern auf Grund ihrer langjährigen Tätigkeit anerkannt und/oder als Jobcoach^{AP} qualifiziert ist. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
Mitglied in Qualifizierung und stimmberechtigtes Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche Person werden, die sich in einer laufenden, von den Inklusionsämtern anerkannten Jobcoaching^{AP} Weiterbildung befindet, bis sie diese erfolgreich abschließt. Über den schriftlichen Antrag entscheidet auch hier der Vorstand.
14. Fördermitglied und nicht stimmberechtigtes Mitglied kann jede volljährige natürliche Person, juristische Person oder Personenvereinigung werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und sich auf sonstige Art und Weise dem Vereinszweck in irgendeiner Form verbunden fühlt. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
15. Ehrenmitglied kann jede volljährige natürliche Person werden, die vom Vorstand, aufgrund ihres langjährigen und besonderen Engagements für die Ziele des Vereins und die Weiterentwicklung von Jobcoaching^{AP}, zum Ehrenmitglied ernannt wird.
16. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Der Austritt hat schriftlich zu erfolgen.

17. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist, so kann es durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Einspruch erhoben werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über den Einspruch.

§ 5 Beiträge

18. Von den Mitgliedern können Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhoben werden. Eine Staffelung der Mitgliedsbeiträge ist zulässig.

§ 6 Organe

19. Die Organe des Vereins sind:
- a) Der Vorstand
 - b) Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

20. Der Vorstand des Vereins besteht aus vier Personen, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.
21. Der 1. und 2. Vorsitzende, der Schriftführer sowie der Kassenwart sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB in der Weise, dass jeweils zwei von ihnen den Verein gemeinsam vertreten.
22. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Eine Ausnahme bildet dabei die Vorstandswahl im Rahmen der Gründungsversammlung, in der der 1. u. 2. Vorsitzende für 3 Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl bzw. Wiederbenennung der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ihre gewählten/benannten Nachfolger ihr Amt antreten. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied – gleich aus welchem Grund – vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied zu wählen.
23. Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB ist für die laufende Geschäftsführung des Vereins verantwortlich, soweit die Aufgaben nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Ihm obliegen die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Die Vorstandsmitglieder erhalten eine jährliche Ehrenamtspauschale von 500,00 Euro.

Im Falle von außergewöhnlichem Aufwand z.B. durch die mehrmalige Vertretung des Vereins auf eintägigen oder mehrtägigen Veranstaltungen im Jahr und damit verbundenem Verdienstausschlag, können die Vorstandsmitglieder den im Einkommensteuergesetz (EStG) nach § 3 Nr. 26a definierten Höchstsatz erhalten.

24. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche. Die Einladung hat Ort und Zeit der Vorstandssitzung sowie den Anlass dieser zu bestimmen. Eine Einladung per E-Mail genügt dem Schriftformerfordernis. Das Einladungsschreiben gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vorstandsmitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Post- oder Mail-Adresse gerichtet ist. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
25. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse können auch schriftlich, fernmündlich oder elektronisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich, fernmündlich oder elektronisch erklären.

§ 8 Mitgliederversammlung

26. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Der Vorstand bestimmt Zeit und Ort der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, virtuell oder in hybrider Form durchgeführt werden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag, es gilt das Datum des Poststempels oder der elektronische Zeitstempel. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Post- oder Mail-Adresse gerichtet ist. Eine Einladung per E-Mail genügt der Schriftform.
27. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird.
28. In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes aktives Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entgegennahme des Kassenberichts
 - b. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
 - c. Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands;
 - d. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - e. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

- f. Bestellung von zwei Kassenprüfern zur Prüfung der Buchführung und des Jahresabschlusses (Diese dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein.)
29. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, welcher von der Versammlung als Leiter bestimmt wird (Versammlungsleiter). Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
30. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Satzungsänderung

31. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden aktiven Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn zu diesem Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung über den Inhalt der vorgesehenen Satzungsänderungen informiert wurde.

§ 10 Niederschrift

32. Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer, wie in § 8 Nr. 28 bestimmt, zu unterzeichnen.

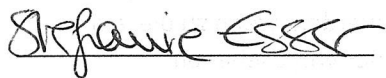
§ 11 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

33. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden aktiven Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
34. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband- Gesamtverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

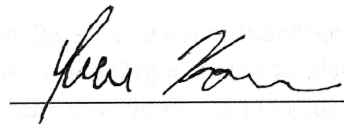
§ 12 Schlussbestimmungen

35. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle sich aus der Satzung ergebenden Ansprüche ist der Sitz des Vereins.
36. Diese Satzung wird von der Gründungsversammlung des Vereins beschlossen. Sie soll an dem Tag in Kraft treten, an dem der Verein in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Düsseldorf eingetragen wird. Alle Gründungsmitglieder haben sich auf diese Satzung verständigt und dies mit ihrer Unterschrift auf der angehängten Liste bestätigt.

Düsseldorf, 14.11.2025



Protokollführerin



1. Vorsitzender / Versammlungsleiter